



## Die BAFM nimmt Stellung zum Entwurf der neuen ZMediatAusbV

Seit 2017 gibt es die ZMediatAusbV, die regelt, wann sich Mediator:innen als „zertifiziert“ bezeichnen dürfen. Da der Begriff Mediator nicht geschützt ist und nach wie vor viele Menschen nicht verstehen oder dies auch nicht wollen, dass Mediation als professionelle Dienstleistung einer hochwertigen Ausbildung und viel Erfahrung bedarf, wurde es damals zunächst sehr begrüßt, dass ein Ausbildungsstandard für qualitätsvolle Mediation überhaupt festgelegt wurde.

Allerdings gab es ein paar **Kinderkrankheiten dieser ersten ZMediatAusbV**:

Bereits nach der Ausbildung von leider nur 120 Stunden mit nur einem Praxisfall durfte man sich „zertifizierter“ Mediator nennen, musste aber immerhin Erfahrung in den darauffolgenden zwei Jahren mit vier Fall-Supervisionen nachweisen. Nachweisen ist wohl der falsche Begriff. Es handelt sich um eine Selbstzertifizierung. Niemand kontrolliert, ob die Fälle tatsächlich vorliegen, auch nicht, ob sich der „zertifizierte Mediator“ (und hier sind die Gänsefüßchen ganz bewusst gesetzt) an die Fortbildungspflicht von jeweils 40 Stunden in vier Jahren hält.

Es gibt geringe Qualifikationsanforderungen an die Mediationsausbildungen und keine Anforderung an die Supervisor:innen.

Es wurde von Einzelsupervision gesprochen, wohl in Unwissenheit, dass Gruppensupervision erprobtes und hervorragendes Potenzial hat, um junge angehende Mediator:innen in die Praxis zu begleiten.

Nach vielen Gesprächen mit dem BMJ liegt nun endlich ein neuer Entwurf vor, der manches aus Sicht der BAFM verbessert, leider aber auch nicht der große Wurf ist.<sup>1</sup>

So **begrüßt** die BAFM

- die Integration der bisher nachgelagerten vier supervidierten Praxisfälle in die Ausbildung,
- die Klärung des Umfangs und der Qualität der Digitalkompetenz in und bei der Ausbildung,
- die Wahlfreiheit zwischen Einzel- und Gruppensupervision sowie den Verzicht auf den Passus „Nach Beendigung einer Mediation“.

Sie **kritisiert jedoch**, dass es im neuen Entwurf nur noch der einfachen Teilnahme an

einem Ausbildungslehrgang bedarf und nicht mehr der erfolgreichen Teilnahme.

Sie **kritisiert außerdem** die Beibehaltung der Form der „Selbstzertifizierung“ bzw. deren Verlagerung in die Ausbildungsinstitute, die ebenfalls keine unabhängigen Organe darstellen.

Wie sollen Ausbildungseinrichtungen mit Bescheinigungen über Supervisionen oder Fortbildungen umgehen, die nicht von ihnen selbst durchgeführt wurden? Außerdem werden Auszubildende über Jahre an ihre Ausbildungseinrichtungen wirtschaftlich gebunden und gehen leer aus, wenn diese ihre Ausbildungstätigkeit zwischenzeitlich einstellen. **Eine auf Dauer angelegte zentrale Zertifizierungsstelle, wie QVM gGmbH, wäre die bessere Lösung.**

Die Fristbeschränkung für die Abgabe der Supervisionsnachweise auf drei Jahre nach Abschluss des Ausbildungslehrgangs ist keine inhaltliche Notwendigkeit. Wer es innerhalb der drei Jahre nicht schafft, hat jedoch seine gesamten Ausbildungsanstrengungen umsonst gemacht, wenn er die Zertifizierung als Ziel hatte.

Die Grundausbildung zum zertifizierten Mediator mit zukünftig 130 Stunden kann nur der Beginn der Qualifizierung zum Mediator bzw. Mediatorin sein. Lerninhalte und die mediatorische Haltung sollten, wie auch in der Verordnung vorgesehen, durch regelmäßige Fortbildungen intensiviert und aufgefrischt werden. Im neuen Entwurf rutscht diese Fortbildungsverpflichtung jedoch durch die sinnvolle Einbeziehung auch der fünf Fall-Supervisionen in die eigentliche Ausbildung zu weit nach hinten. Besser wäre, wenn diese Fortbildungsverpflichtung direkt nach Abschluss des Ausbildungslehrganges einsetzen würde.

Schließlich sollten dieselben Anforderungen, die an die Ausbilder:innen gestellt werden, auch an die Supervisor:innen gestellt werden. Gerade zu Beginn erscheint es unerlässlich, dass die ersten fünf Fälle von angehenden Mediator:innen von Supervisor:innen begleitet werden, die eigene umfangreiche Praxis in Mediation haben.

### Online-Anteil an der Ausbildung

Pandemie-bedingt mussten sowohl Mediatoren als auch z.T. die Mediationsausbildung auf Online-Formate ausweichen. Mit frischem Mut ist viel ausprobiert und gelernt worden. Chancen der Online-Formate wurden ausgelotet und es ist sinnvoll, diese auch zu einem gewissen Grad beizubehalten. Das BMJ hat deshalb den 120 Stunden weitere zehn Stunden hinzugefügt, damit auch die Herausforderungen von Online-Mediation ihren Platz in der Ausbildung erhalten können. Dass diese im Zweifel auch online unterrichtet werden, liegt nahe. Fraglich ist allerdings, ob es zum Standard gehören sollte, auch online zu unterrichten und zu welchem Prozentsatz. Das BMJ schlägt 40 % vor und fragt zudem, ob ein höherer Anteil durch mehr Praxiserfahrung, sprich mehr Fall-Supervisionen, in einer Art Stufenlösung ausgeglichen werden kann. **Dem kann die BAFM so nicht zustimmen.**

Um das Handwerkszeug für Mediation zu erlernen, braucht es mehr als schiere Wissensvermittlung. Die eigentliche Herausforderung besteht darin, das Gelernte praktisch umzusetzen. Daher sollten Mediationsausbildungen in Lernformaten stattfinden, die den intensiven und interaktiven Austausch in der Gruppe ermöglichen, die die praktische Umsetzung des Gelernten befördern, die spür- und erlebbar macht, wie Mediator:innen mit Menschen im Konfliktfall umgehen können. Ein hoher Anteil von virtuellem Unterricht – und sei er Live-Online – kann nicht erzeugen, was das leibliche Erleben erzeugt.

Im Austausch der BAFM-Ausbilder:innen sind diese zu dem Ergebnis gekommen, dass sich Mediator:innen den realen Herausforderungen einer Mediation besser gewachsen zeigen, wenn sie in Präsenz ausgebildet wurden. Um digitale Mediationskompetenz in ersten Ansätzen zu erwerben und um für die Ausbildungsinstitute eine gewisse Flexibilität zu erzeugen, plädieren sie für einen maximalen Anteil von 20 Zeitstunden.

Grundsätzlich ist die BAFM offen für alle, insbesondere neue didaktische Methoden in der Mediationsausbildung. Sie hat Vertrauen in die mit ihr seit Langem zusammenarbeitenden und anerkannten Ausbilder:innen und Ausbildungsinstitute.

<sup>1</sup> Die vollständige BAFM-Stellungnahme findet sich unter <https://www.bafm-mediation.de/verband/stellungnahmen-empfehlungen-informationen/>

Neben der hohen Qualität ist auch die didaktische Gestaltungsfreiheit der Lehre und Ausbildung für die BAFM ein hohes Gut.

Eine Regulierung dieser Gestaltungsfreiheit ausschließlich über den Stundenanteil der Online-Lehre steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erforderlichen Qualitätsanspruch. Wir sehen Chancen und Risiken gleichermaßen. Auf der einen Seite sehen wir die Chance einer attraktiven, intermedialen Didaktik, die auch zukünftig sicherlich immer mehr den Arbeitsbedingungen der Mediator:innen entspricht. Gleichzeitig sehen wir auch das Risiko einer wirtschaftlichen Verdrängungsdynamik im Markt der Ausbildungsinstitute.

Es geht letztlich um die Frage der Qualitätssicherung. Wenn es am Ende der Mediationsausbildung eine Qualitätskontrolle durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle gäbe, würde es sich zeigen, ob ein hoher Online-Anteil einer qualitativen Ausbildung nicht im Weg steht. Die eingereichten Fall-Dokumentationen und das Gutachter:innen-Gespräch würde Aufschluss darüber geben, ob auch in der Online-Ausbildung die mediative Kompetenz und Haltung ausgebildet werden kann. Auf diese Weise würden Ausbildungseinrichtungen nicht wegen der Wahl einer bestimmten Unterrichtsmethode diskriminiert, sondern es käme auf das Ergebnis an. Alle Absolvent:innen wären vorurteilsfrei denselben Kriterien der Qualitätskontrolle unterworfen.

Anstatt nur den reinen Zeitanteil von Online-Ausbildung zu beschränken, könnte parallel erforscht werden, durch welche Para-

meter die Qualität der Online-Lehre gesichert werden kann.

Sieht die zukünftige ZMediatAusbV jedoch keine Qualitätskontrolle vor, sollte der Online-Anteil momentan zumindest noch bei 20–30 % liegen.

Selbstständig durchgeführte Mediationen einschließlich ihrer Supervision stellen einen anderen Lernprozess dar als ein praxisbezogener Ausbildungskurs. Beides gehört zu einer guten Mediationsausbildung. Es erscheint uns fragwürdig, beide Ansätze gegenseitig zu „verrechnen“, wie es in der „Stufenlösung“ (also Erhöhung der Praxisfälle entsprechend dem Online-Anteil an der Präsenzausbildung) in Erwägung gezogen wird.

Wenn hinter diesen Erwägungen ein Misstrauen in die angemessene Praxisvermittlung im Live-Online-Format steckt, so kann dies eher mit einem niedrigeren virtuellen Anteil geheilt werden, wie wir ihn empfehlen. Schlechter oder unvollkommen ausgebildete Jungmediator:innen werden in ihren fünf Praxisfällen zwangsläufig weniger gute Ergebnisse erzielen oder gar scheitern, was sicher nicht das Ziel sein kann. Wir befürchten, dass sich eher die Drop-out-Quote bei den Mediator:innen erhöht, die erleben würden, dass sie unzureichend für ein komplexes Tätigkeitsfeld ausgerüstet sind.

*Swetlana von Bismarck, GFin Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation BAFM e.V., Familienmediatorin, Mediatorin BAFM und QVM®, www.baftm-mediation.de*

## Termine

17.10.2023  
online

### Wird die Reform den Herausforderungen in der Pflegekindschaft (SGB VIII, BGB, FamFG) gerecht?

Im Seminar stehen zunächst die rechtlichen Neuerungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes bezüglich Pflegekindschaft im Mittelpunkt. Im Anschluss wird es u.a. um die Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Herkunftsfamilie und Pflegefamilie sowie die Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, als auch um die Sicherung der Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien gehen (§§ 37 ff. SGB VIII).

**Referenten:** Prof. Dr. Carola Berneiser, Professorin für Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht/Kinderschutz an der Frankfurt University of Applied Sciences; Prof. Dr. Ludwig Salgo, Goethe-Universität Frankfurt a.M., Vorstandsvorsitzender der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes.

#### Infos/Anmeldung

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

<https://stiftung-pflegekind.de/seminaretermine/>

25./26.10.2023  
Köln

### Haltung finden und bewahren als Verfahrensbeiständin/Verfahrensbeistand

Als „Anwältin/Anwalt des Kindes bzw. Jugendlichen“ ist nicht nur ein rechtliches Grundwissen erforderlich, vielmehr kommt es auf die persönlichen Kompetenzen und eine klare Definition der eigenen Rolle an. In unserem zweitägigen interaktiven Workshop zur Haltung von Verfahrensbeiständigen und -beiständen erlernen Sie Strategien zur Abgrenzung Ihrer Rolle, um sich mit höchstmöglicher Professionalität Ihrem Auftrag widmen und gleichzeitig möglicherweise aufkommende berufliche Belastung reduzieren zu können. Die Klärung der eigenen Funktion und Unabhängigkeit gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten spielen eine ebenso große Rolle wie die Auseinandersetzung mit den Erwartungen, die an die eigene Person gestellt werden.

**Referentin:** Susanne Prinz, Dipl. Pädagogin, Familienmediatorin und Sozialtherapeutin für Sucht, über 20 Jahre praktische Erfahrung im Begleiteten Umgang und Kinderschutz, 10 Jahre Vorstandsarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft Begleiteter Umgang e.V., Mitherausgeberin und Autorin des Praxishandbuchs Begleiteter Umgang (Reguvis), Fortbildung und Fallsupervision.

#### Infos/Anmeldung

Reguvis Fachmedien GmbH

<https://shop.reguvis.de/akademie/familienrecht/>

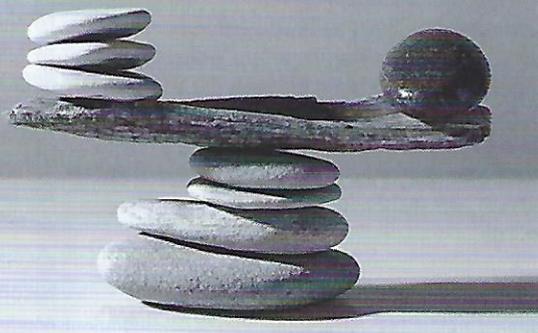
## Familienzentrierte Weiterbildung in Mediation

### Grundausbildung

10. November 2023  
bis 22. Juni 2024

### Aufbauausbildung Familienmediation

2. November 2024  
bis 23. Februar 2025



In Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Berlin und dem Ausbildungsteam FairStreiten.

